

ÖBM-Versicherung

1. Begriffsbestimmungen, versicherter Personenkreis:

Versicherungsnehmer: Österreichischer Bundesverband der MediatorInnen.

Versicherte Personen: Versichert gelten alle natürlichen Personen, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages Mitglied oder Angestellte des ÖBM sind und vom Versicherungsnehmer zur Versicherung angemeldet wurden.

2. Versicherungsnehmer - versicherte Personen:

Der Begriff „Versicherungsnehmer“ in den ABHV 2000 und den EBHV 2000 bezieht sich im Geltungsbereich der gegenständlichen Polizza auf die versicherten Personen laut Versicherungsvertrag. Als prämienfrei mitversichert gelten maximal zwei weitere angestellte Mitarbeiter ohne eigene Befugnis.

3. Gegenstand der Versicherung:

3.1. Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflicht der versicherten Personen laut § 19 ZivMediatG im Rahmen der Vertragsgrundlagen. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als MediatorInnen, nicht jedoch auf anwaltliche oder notarielle Beratung oder Tätigkeit. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, sofern Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.

3.2. Rechtsschutzversicherung:

Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als MediatorInnen, nicht jedoch auf anwaltliche oder notarielle Beratung oder Tätigkeit. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, sofern Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht. Deckung besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gericht oder Verwaltungsbehörden beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts im Zusammenhang mit der Mediationstätigkeit. (z. B. Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht - §§ 31 u. 32 ZivMediatG). Strafrechtlich besteht Versicherungsschutz in gerichtlichen Verfahren wegen sämtlicher Fahrlässigkeitsdelikte, die Verteidigung in einem wegen eines Vorsatzdeliktes eingeleiteten Strafverfahren fällt nicht unter den Versicherungsschutz. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Durchsetzung und Abwehr zivilrechtlicher Forderungen aus Vertragsverhältnissen.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:

Abweichend von Art. 12.1. ABHV 2000 wird vereinbart:

Der Versicherungsschutz der versicherten Personen beginnt jeweils mit Einlangen der Anmeldung der versicherten Person zur Versicherung an den Versicherer und endet mit Einlangen der Abmeldung der versicherten Person beim Versicherer.

5. Versicherungssumme:

Die in der Polizza angeführten Versicherungssummen verstehen sich pro Versicherungsfall. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren versicherten Personen aus dieser Polizza Versicherungsschutz zu gewähren, so verstehen sich die Versicherungssummen pro versicherte Person.

5.1. Haftpflichtversicherung:

Vermögensschadenshaftpflicht EUR 400.000

Bürohaftpflicht (Personen – und Sachschäden) EUR 1.000.000

5.2. Rechtsschutzversicherung:

Strafrechtsschutz EUR 70.000

6. Prämie:

Die Jahresprämie (Kalenderjahr) je versicherte Person beträgt incl. Versicherungssteuer EUR 65,00.

Versicherten Personen, welche vom Versicherungsnehmer beim Versicherer ab 01.09. eines Jahres zur Versicherung angemeldet werden, wird prämienfreier Versicherungsschutz bis 31.12. des Jahres gewährt.

Im Falle der Abmeldung einer versicherten Person von der Versicherung erfolgt keine Prämienrückverrechnung.

7. Selbstbehalt:

Entgegen Art. 7.4 der ABHV 2000 beträgt der Selbstbehalt bei Sachschäden 10% der vom Versicherer erbrachten Aufwendungen, mindestens EUR 100,00 und höchstens EUR 1.000,00. Bei anderen Schäden entfällt der Selbstbehalt. Kein Selbstbehalt in der Rechtsschutzversicherung.

8. Jahreshöchstleistung:

Entgegen den Bestimmungen der Art. 14.1.1, Art. 14.2.1 iVm Art 7.2. der ABHV 2000 entfällt bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme pro Schadensfall aufgrund der gesetzlichen Pflichtversicherung die Begrenzung der Jahreshöchstleistung.

Die Versicherungssumme bezieht sich entsprechend Pkt. 2 dieser Beilage zur Polizza auf jede einzelne versicherte Person.

9. Beendigung der Versicherung:

Bei Austritt einer versicherten Person aus dem ÖBM endet der Versicherungsschutz der versicherten Person mit dem auf den Austritt folgenden Kalendertag. Der Versicherungsnehmer hat den Austritt eines Mitglieds dem Versicherer umgehend (längstens innerhalb von 6 Wochen) zu melden. In diesem Fall wird der versicherten Person, sofern sie weiterhin den Versicherungsschutz gem. § 19 ZivMediatG in Anspruch nehmen möchte, zur Absicherung einer lückenlosen Deckung, die nahtlose Überführung in eine Einzelversicherung ermöglicht.